

Eishockeyclub Schwarzenburg Köniz



1948

Statuten

Revidiert am: 16. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Zweck, Mitgliedschaft SIHF	4
Art. 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft SIHF	4
2. Zweck	4
Art. 2 Zweck	4
3. Mitglieder	4
Art. 4 Aktive mit und ohne Lizenz	5
Art. 5 Nachwuchs	5
Art. 6 Funktionäre	5
Art. 7 Ehrenmitglieder	6
Art. 8 Donatoren / Supporter / Passivmitglieder	6
Art. 9 Eintritte	6
Art. 10 Austritte	6
Art. 11 Ausschluss	7
Art. 12 Rechte der Mitglieder	7
Art. 13 Pflichten der Mitglieder	7
Art. 14 Unfallversicherung	8
4. Finanzierung	8
Art. 15 Finanzierung	8
4.1 Haftung	9
Art. 16 Haftung	9
4.2 Mitgliederbeiträge	9
Art. 17 Mitgliederbeiträge	9
5. Organisation	9
Art. 18 Vereinsjahr	9
Art. 19 Organe	9
5.1. Die Mitgliederversammlung	10
Art. 20 Die ordentliche Mitgliederversammlung	10
Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung	10
Art. 22 Bekanntmachung	11
Art. 23 Anträge	11
Art. 24 Statutenänderung	11

Art 25 Stimm- und Wahlrecht	11
Art. 26 Erfolgreiches Mehr	12
Art. 27 Gang der Verhandlungen	12
5.2 Der Vorstand.....	12
Art. 28 Mitgliederzahl und Amtsdauer.....	12
Art.29 Aufgaben.....	13
Art 30 Vertretung des Vereins	13
Art. 31 Beschlussfassung	13
5.2a Clubleitung.....	13
Art. 32 Clubleitung	13
5.3 Arbeitsgruppen	14
Art. 33 Arbeitsgruppen.....	14
5.4 Revisoren	14
Art. 34 Revisoren	14
6. Auflösung des Vereins.....	15
Art. 35 Auflösung des Vereins	15
7. Inkrafttreten.....	15
Art. 36 Inkrafttreten	15

Anhänge an die Statuten

Nr. 1 - Entschädigungsliste

Nr. 2 - Liste der Ehrenmitglieder

Nr. 3 - Liste der Donatoren-, Supporter- und Passivmitgliederbeiträge

Nr. 4 - Liste der Mitglieder- und Sponsorenlaufbeträge

Nr. 5 - Liste der Vorstandsressort und ihre Aufgabenbereiche

Nr. 6 - Liste der Arbeitsgruppen

Die Anhänge sind nicht Bestandteil dieser Statuten. Eine Änderung in den Anhängen hat keine Statutenänderung zur Folge .Der Vorstand betreut und aktualisiert die Anhänge.

1. Name, Zweck, Mitgliedschaft SIHF

Art. 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft SIHF

Unter dem Namen "Eishockeyclub Schwarzenburg Köniz" (im folgenden EHCSK genannt) besteht seit 1948 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schwarzenburg. Der EHCSK ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbandes SIHF und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

2. Zweck

Art. 2 Zweck

1. Pflege und Förderung des Eishockey-Sports
2. Pflege von Kameradschaft unter den Mitgliedern
3. Durchführung von Trainings, Trainingslagern und Spielen zur Hebung und Förderung des Eishockey-Sports sowie der körperlichen Ertüchtigung jedes Aktiv- und Nachwuchsspielers.
4. Durchführung von Anlässen zur Finanzierung des Spielbetriebs und zur Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern des EHCSK.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien an:

- Aktive mit und ohne Lizenz
- Nachwuchs
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder
- Donatoren / Supporter / Passivmitglieder

Art. 4 Aktive mit und ohne Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Training und Spielbetrieb teilnehmen will, ist "Aktivmitglied". Mit Lizenz werden Mitglieder bezeichnet, die aktiv an den Meisterschaftsspielen des Schweizerischen Eishockeyverbandes teilnehmen und nicht mehr im Juniorenalter stehen. Ohne Lizenz sind Mitglieder, die ohne offizielle Lizenz am Trainingsbetrieb teilnehmen und nur Freundschaftsspiele bestreiten (Senioren etc.).

Art. 5 Nachwuchs

Jede natürliche Person, die nach den Bestimmungen des SIHF im Nachwuchsalter steht und aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, kann Nachwuchsmitglied werden. Ab Erreichen des Juniorenalters können Nachwuchsspieler ihre statuarischen Rechte selbst wahrnehmen. Vor Erreichen des Juniorenalters, können die statuarischen Rechte von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Die Aufnahme in den EHCSK ist nur mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters möglich.

Art. 6 Funktionäre

Diese Personen sind Freunde, die ihre Kraft dem EHCSK zur Verfügung stellen. Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit. Aktivmitglieder, die auch als Funktionäre tätig sind werden nach der Entschädigungsliste (Anhang Nr.1) entlastet. Betreffend ihrer statuarischen Rechte sind sie den Aktiv- und Nachwuchsspielern gleichgestellt.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den EHCSK im Besonderen oder um den Eishockeysport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder (Anhang Nr.2) sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Donatoren / Supporter / Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann in diese Mitgliederkategorie aufgenommen werden. Die Unterscheidung der einzelnen Kategorien erfolgt aufgrund der entrichteten Beitragszahlungen gemäss der an der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge (Anhang Nr. 3) Donatoren, Supporter- und Passivmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung lediglich ein Diskussionsrecht.

Art. 9 Eintritte

Über die Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Mit dem definitiven Eintritt anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und Beschlüsse des EHCSK.

Art. 10 Austritte

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, aber nur schriftlich zuhanden des Präsidenten gültig. Austritte haben bis zum 31 März zu erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahrs wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Der Austretende haftet dem EHCSK gegenüber für allfällige nicht bezahlte Mitgliederbeiträge, Verpflichtungen

aus dem Sponsorenlauf, Bussen sowie vom EHCSK zur Verfügung gestellte Ausrüstungsgegenstände. Die Freigabe von Spielern erfolgt nach den Bestimmungen des SIHF, sobald der EHCSK alle ausstehenden Beiträge erhalten hat.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 10 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes weiterziehen. Der Vorstand entscheidet in der Sache endgültig.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die Vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel 5. "Organisation" geregelt. Die Aktiv- und Nachwuchsspieler können nach Weisung des Trainers an Training und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – am Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Cluborgan Hockeyfreund.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Besonderen:

- sich der Organisation und dem Betrieb des EHCSK zur Verfügung zu stellen.
- sich an die Statuten und Beschlüsse des EHCSK zu halten.

- Verträge und Vereinbarungen, welche der Vorstand des EHCSK mit anderen Clubs oder Verbänden abschliesst, zu akzeptieren.
- das Ansehen und die Interessen des EHCSK in allen Fällen zu wahren.
- den Mitgliederbeitrag bis zum 31. August des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.
- die Verpflichtungen aus dem Sponsorenlauf bis zum 15. Dezember des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

Wenn die oben genannten Daten nicht eingehalten werden, ist der Vorstand bevollmächtigt, das Mitglied bis zur erfolgten Zahlung von Training und Spiel zu suspendieren. Den finanziellen Verpflichtungen in der gesetzten Frist nachzukommen, welche aus dessen Mitgliedschaft resultieren. Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Kassierin/dem Kassier unter Aufschlag einer Mahngebühr (von Fr. 10.-) gemahnt werden. Kommt das Mitglied den finanziellen Verpflichtungen auch nach der Mahnung nicht in gesetzter Frist nach, so kann der Verein gegen das Mitglied eine Betreibung einleiten.

Art. 14 Unfallversicherung

Der EHCSK lehnt jegliche Haftungsansprüche der Mitglieder ab. Jeder Spieler ist für eine ausreichende Unfallversicherung selbst verantwortlich.

4. Finanzierung

Art. 15 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus dem Sponsorenlauf
- Erlös aus Veranstaltungen und Helfereinsätzen
- Sponsoring

- Subventionen
- Spenden
- Besondere Aktionen

4.1 Haftung

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

4.2 Mitgliederbeiträge

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge und die Beiträge des Sponsorenlaufes (Anhang Nr. 4) werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind verbindlich.

5. Organisation

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet per 31. Mai.

Art. 19 Organe

Vereinsorgane sind:

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Vorstand
 - 5.2.a Die Clubleitung
- 5.3 Die Arbeitsgruppen
- 5.4 Die Technische Kommission
- 5.5 Die Revisoren

5.1. Die Mitgliederversammlung

Art. 20 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Vorschlag und Wahl der Stimmenzähler
2. Jahresberichte des Präsidenten und der Technischen Kommission
3. Orientierung Mutationen
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts, Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Administrative Meldungen SIHF
8. Tätigkeitsprogramm
9. Anträge
10. Wahlen
11. Ehrungen
12. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
13. Verschiedenes

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Bekanntmachung

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 15 Tage vor Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden durch Bekanntmachung im Anzeiger der Region zu publizieren. Alle Aktivmitglieder, Nachwuchsmitglieder und, Funktionäre werden per E-Mail eingeladen. Ehrenmitglieder erhalten die Einladung auf dem Postweg.

Art. 23 Anträge

Anträge gemäss Artikel 20, 9, dieser Statuten müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 24 Statutenänderung

Statutenänderungen dürfen von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Traktandum angekündigt sind. Zu ihrer Gültigkeit ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art 25 Stimm- und Wahlrecht

Anwesende Ehren- und Aktivmitglieder, Senioren, Nachwuchsspieler und Funktionäre haben Anrecht auf eine Stimme. Nachwuchsmitglieder ab 16 Jahren (Stichtag Geburtstag) dürfen selber abstimmen und wählen. Das Stimm- und Wahlrecht von Nachwuchsspielern unter 16 Jahren ist durch den gesetzlichen Vertreter wahrzunehmen.

Gesetzliche Vertreter der Hockeyschüler, Donatoren, Supporter und Passivmitglieder besitzen das Diskussionsrecht sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Alle Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann geheime Wahl verlangen, jedoch müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sein. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 26 Erfolgreiches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 27 Gang der Verhandlungen

Den Vorsitz an Mitgliederversammlungen führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Das Sekretariat hat im Protokoll die Beschlüsse festzuhalten. Zudem soll das Protokoll über die von den EHCSK-Mitgliedern abgegebenen Erklärungen Aufschluss geben. Das Protokoll wird vom Präsidenten und dem Sekretariat unterzeichnet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit, in Sachgeschäften hat er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, wird die Wahl bis zur Entscheidung wiederholt. Jede frist- und formgerechte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

5.2 Der Vorstand

Art. 28 Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand

(Anhang Nr. 5) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahrs gewählt. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selber.

Art.29 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten, die Durchsetzung der Beschlüsse, die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der vorhandenen Mittel. Dem Vorstand obliegt die Planung, die den erfolgreichen Weiterbestand des Vereins sicherstellen soll. Die einzelnen Aufgaben regelt der Vorstand intern.

Art 30 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Trainer- und Spielerverträge werden ausschliesslich vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem Mitglied der TK-Leitung unterzeichnet.

Art. 31 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5.2a Clubleitung

Art. 32 Clubleitung

Der Vorstand wählt eine geschäftsführende Clubleitung von drei Mitgliedern, oder nimmt die entsprechenden Aufgaben selber wahr. Diese ge-

schäftsführende Clubleitung ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstands- und andern Sitzungen, die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit und die Bestellung von Arbeitsgruppen. Sie tritt mindestens einmal pro Monat zusammen um die Zuständigkeiten wahrzunehmen.

5.3 Arbeitsgruppen

Art. 33 Arbeitsgruppen

Der Vorstand, bei entsprechendem Antrag die Mitgliederversammlung, bestellen die notwendigen Arbeitsgruppen (Anhang Nr.6) und umschreiben deren Aufgaben in einem schriftlichen Auftrag. Jede Arbeitsgruppe muss von mindestens einem Vorstandsmitglied beaufsichtigt werden.

5.4 Revisoren

Art. 34 Revisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

6. Auflösung des Vereins

Art. 35 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Schwarzenburg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Schwarzenburg zur Förderung des Sports in der Gemeinde.»

7. Inkrafttreten

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentliche Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 1948 einstimmig angenommen und an den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom:

30. Oktober 1954

25. April 1980

27. September 1991

21. Juni 1996

19. Juni 2009

3. Juni 2016

25. Juni 2021

16. Juni 2022

... revidiert worden.

16. Juni 2022

EHC Schwarzenburg Köniz

Der Präsident
Thomas Scheuner

Die Sekretärin
Sandra Rohrbach